



im Schulzentrum
Jahnstr. 20
47623 Kevelaer
Tel.: 02832-93370
email: gymnasium@schulen-kevelaer.de
homepage: www.kvgg.de

Kevelaer, 05.10.2020/Di

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir alle freuen uns, dass wir bislang das erste Quartal des neuen Schuljahres ohne größere Störungen absolvieren konnten. Zwar konnte nicht jedes Fach so unterrichtet werden, wie es ohne die bekannten Einschränkungen möglich gewesen wäre, aber für uns alle ist es eine Erleichterung, dass wir diese Rückkehr zur schulischen Normalität erleben dürfen. Dies hat einige Disziplin und vor allem gegenseitige Rücksichtnahme erfordert, was uns nach meiner Wahrnehmung sehr gut gelungen ist. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bei Ihnen und euch bedanken!

Wie wir den Medien täglich entnehmen, zeichnet sich mittlerweile wieder ein insgesamt erhöhtes Infektionsgeschehen ab – auch bei uns im Kreis Kleve. Besonders Urlaubsreisen in den Herbstferien müssen daher mit Umsicht erfolgen; nach der Rückkehr aus Risikogebieten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen (Quarantäne, Testung) zu beachten, die dem angehängten Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Detail entnommen werden können. Hier finden sich auch QR-Codes, mit deren Hilfe kurzfristig die aktuell gültigen Risikogebiete leicht festgestellt werden können.

Wir haben außerdem einen Erlass des Schulministeriums mit weiteren Regelungen für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer erhalten, die ich im Folgenden ausschnittsweise zu Ihrer und eurer Information anführe:

„Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten regelmäßig in Quarantäne begeben (s.o.). Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Schülerinnen und Schüler in Quarantäne bleiben dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule im Fall der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3 CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund

des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind.

Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.“

Bitte beachten Sie die Regelungen, passen Sie auf sich und Ihre Familie auf und genießen Sie – trotz aller Einschränkungen – die Herbstferien.

Mit herzlichen Grüßen

Christina Diehr, stellv. Schulleiterin